



## Hand-Fuß-Mund-Krankheit in Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. Kitas, Kindergärten oder Schulen

Tipps für Eltern und BetreuerInnen von Kindereinrichtungen:

- Worauf sollten Sie achten?
- Wie wird die Erkrankung übertragen?
- Wie können Sie sich schützen?
- Wann sind die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen meldepflichtig?

Das Wichtigste zur Hand-Fuß-Mund-Krankheit

Hand-Fuß-Mund-Krankheit – was ist das?

Die Hand-Fuß-Mund-Krankheit ist eine in der Regel harmlos verlaufende Viruserkrankung, die mit leichtem Fieber und flüchtigem Hautausschlag im Mund, an den Händen und Füßen einhergeht. Sie tritt gehäuft in den Sommer- und Herbstmonaten auf.

Verursacht wird diese Erkrankung durch Coxsackie-A-Viren oder Enteroviren. Diese Viren können neben der Hand-Fuß-Mund-Krankheit auch andere Erkrankungen wie Angina, Sommergrippe oder sogar Hirnhautentzündung auslösen. Bei Schwangeren wurden bisher keine Schäden an ungeborenen Kindern beobachtet. Eine akute Erkrankung während der Geburt kann jedoch zu schweren Erkrankungen beim Neugeborenen führen. Eine Impfung ist derzeit nicht verfügbar.

Wie kann man sich anstecken?

Die Übertragung der Viren erfolgt von Mensch zu Mensch durch Tröpfcheninfektion (Husten, Niesen) und durch Schmierinfektion (mangelhafte Hände- und Lebensmittelhygiene). Der Bläscheninhalt, Speichel und Stuhl sind infektiös. Während der ersten Woche der Krankheit sind infizierte Personen hoch ansteckend. Die Viren können nach dem Abklingen der Symptome über mehrere Wochen im Stuhl weiter ausgeschieden werden.

Was sind die typischen Symptome?

Etwa drei bis zehn Tage (längstens 30 Tage) nach der Ansteckung beginnt die Erkrankung mit Fieber, Appetitlosigkeit und Halsschmerzen. Ein bis zwei Tage später bildet sich auf der Haut eine entzündliche Rötung, die später in weißgraue Bläschen übergeht. Meist treten die charakteristischen Hautveränderungen besonders um Mund und Nase auf. Gleichzeitig bilden sich in der Mundhöhle Bläschen und offene Hautstellen (Aphten). Insgesamt dauert die Erkrankung fünf bis sieben Tage.

Wann sollten Sie einen Arzt konsultieren?

Sie sollten einen Arzt aufsuchen, um andere Krankheiten mit ähnlichen Symptomen auszuschließen. Insbesondere wenn Ihr Kind hohes Fieber bekommt, unter Erbrechen, Kopfschmerzen, Lähmungserscheinungen, Blasen- und Enddarmstörungen, Krämpfen oder Bewusstseinstörung leidet oder wenn die Rachenmandeln mit eitrigen Pünktchen oder größeren Belägen bedeckt sind.



Wie kann man die Krankheit behandeln?

Schmerzende Bläschen im Mund können durch das Auftupfen oder Spülen mit schmerzlindernden und entzündungshemmenden Tinkturen behandelt werden. Achten Sie darauf, dass Ihr Kind trotz der schmerzhaften Bläschen im Mund genügend trinkt, um die Gefahr der Austrocknung zu vermeiden.

Kann man die Ansteckung vermeiden?

Vermeiden Sie engen Kontakt mit Erkrankten. Achten Sie vermehrt auf die Händehygiene, insbesondere vor dem Kontakt mit anderen, vor dem Umgang mit Lebensmitteln und nach der Toilette. Benutzen Sie keine Gemeinschaftshandtücher, reinigen Sie Kontaktflächen und Spielgeräte und waschen Sie rohe Lebensmittel vor dem Verzehr. Der Inhalt der Bläschen ist infektiös. Durch zusätzliche Desinfektionsmaßnahmen lässt sich das Übertragungsrisiko weiter reduzieren.

Was kann man vorbeugend tun?

Die persönliche Hygiene spielt hier eine entscheidende Rolle. Gründliches Händewaschen vor dem Umgang mit Lebensmitteln und nach dem Toilettengang sollte selbstverständlich sein. Bei Wickelkindern soll sich das Personal mit Handschuhen schützen. Eine Ansteckung durch den Stuhl ist bis zu zehn Wochen möglich.

Was empfiehlt das Gesundheitsamt?

Erkrankte sollten bis zum Verschwinden der Haut- und Schleimhautveränderungen keine Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kitas, Schule, Schwimmbad etc.) besuchen. Strikte Einhaltung der Hygienevorschriften (siehe oben). Beim gehäuftem Auftreten der Erkrankung in Gemeinschaftseinrichtungen sind Erkrankte mit erkennbaren Krankheitszeichen (schlechter Allgemeinzustand, Fieber, Hautläsionen, Bläschen und Schluckschmerzen) vom Besuch der Einrichtung solange auszuschließen, bis die Bläschen abgeheilt sind. Damit soll die Gefahr von Komplikationen wie Hirnhaut- oder Gehirnentzündungen, Lähmungserscheinungen, Leber- und Herzerkrankungen reduziert werden. Ein ärztliches Attest ist nicht notwendig.

Wer ist nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, Erkrankungshäufungen zu melden?

Die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. Kitas, Kindergärten oder Schulen sind gemäß § 34 Absatz 6 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, dem zuständigen Gesundheitsamt Erkrankungshäufungen zu melden.